

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften
Institut für Berufs- und Betriebspädagogik



Prüfungsordnung
für den Zertifikatskurs
„Wissensmanagement“

vom 1. November 2006

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Ziele des Kurses	3
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau	3
§ 3	Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	3
§ 4	Prüfungsausschuss	3
§ 5	Prüfende	4
§ 6	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	4
§ 7	Prüfungsarten	5
§ 8	Bewertung der Prüfungen	5
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 10	Wiederholung der Abschlussprüfung	7

II. Zertifikat

§ 11	Zertifikat	7
------	------------	---

III. Schlussbestimmungen

§ 12	Ungültigkeit des Zertifikatsabschlusses	8
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 14	In-Kraft-Treten	8

Anhang

Prüfungsübersichtsplan	9
Urkunde	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele und Gegenstand des Kurses

Der Zertifikatskurs dient der Vermittlung transdisziplinärer Kenntnisse und Fähigkeiten zum Wissensmanagement aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft sowie der Informatik. Wissensmanagement dient im Weiterbildungsstudium der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis. Der Zertifikatskurs versetzt die Studierenden in die Lage, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse aus den beteiligten Einzeldisziplinen in komplexen, transdisziplinären Handlungssituationen anzuwenden. Der Kurs schließt mit einem Zertifikat ab.

§ 2

Kurszeit und Kursaufbau

- (1) Der Zertifikatskurs wird berufsbegleitend durchgeführt und umfasst Lehrveranstaltungen und Studienleistungen in insgesamt 4 Modulen, die in 3 Semestern absolviert werden.
- (2) Der Gesamtumfang des Zertifikatskurses beträgt 45 Kreditpunkte nach dem ECTS-System.
- (3) Der Zertifikatskurs wird durchgeführt, wenn sich mindestens 20 Teilnehmer angemeldet haben.
- (4) Der Zertifikatskurs sollte nach 4 Semestern abgeschlossen sein.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Leistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Gestaltung der Modulprüfungen ist den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für den Zertifikatskurs „Wissensmanagement“ ist der Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann je nach den anfallenden Aufgaben diese an die Modulverantwortlichen delegieren; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das Prüfungsamt der FGSE unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfende

(1) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbstständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin und den Prüfer für die Modulprüfungen. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Zertifikationskurs „Wissensmanagement“ ist ein abgeschlossenes universitäres Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium auf mindestens Bachelor-Niveau und mindestens eine einjährige Berufstätigkeit.

(2) Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Über die Zulassung ausländischer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für die Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer im Zertifikatskurs „Wissensmanagement“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist und den Nachweis erbringt, dass die entsprechenden Teilmodule studiert wurden.

(5) Die Zuständigkeit der Betreuung des Projektmoduls durch eine der beteiligten Fakultäten ergibt sich aus den durch den Studierenden gewählten inhaltlichen Projektschwerpunkten.

(6) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den jeweiligen Modulverantwortlichen zu stellen.

§ 7

Prüfungsarten und Studienleistungen

(1) Studienleistungen können in Form von:

- Belegarbeiten,
- Präsentationen,
- Studienarbeit,
- Ausarbeitungen,
- Referate

erbracht werden.

(2) Folgende Arten von Prüfungen sind möglich:

- Klausuren (sind unter Aufsicht im Zeitumfang von nicht mehr als 60 Minuten geschriebene Arbeiten, die eine Aufgabenstellung oder Fragen aufweisen oder nach dem Multiple-Choice-System gestaltet sind);
- Mündliche Prüfungen (im Zeitumfang von nicht mehr als 30 Minuten).

(3) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen längerer andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistung in einer anderen Form oder innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit, von maximal zwei Semestern zu erbringen.

§ 8

Bewertung der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|--------------------|---|
| 1 | sehr gut | Eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt |
| 3 | befriedigend | Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht
bestanden | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht
genügt |

Es kann eine ECTS-Note angegeben werden, das bedeutet die Zuordnung des einzelnen Abschlussergebnisses zum Durchschnitt des Matrikel-Jahrgangs.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Modulprüfung kann bei einem „nicht bestanden“ einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird entsprechend § 8 (1), (2) benotet.

(4) Das Gesamtpredikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Modulprüfungen. Eine Gewichtung der Modulprüfungen gibt es nicht, alle 4 Module sind gleich gewichtet.

(5) Bei einer Zusammenfassung von Prüfungsleistungen zu Gesamtnoten werden folgende Noten vergeben:

Arithmetischer Mittelwert	Benotung
- bis 1,5	= sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5	= gut,
- über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
- über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht bestanden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht bestanden" bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Studierende haben Anspruch auf die in den §§ 3,4,6 und 8 formulierten Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie auf die entsprechenden Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit.

(6) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Über die Anerkennung als Studienfachsemester entscheiden die Fakultäten. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(7) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

(8) Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.

(9) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 10 Wiederholung der Modulprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb des darauf folgenden Semesters zu erbringen.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen werden als mündliche Prüfungen abgenommen.

II. Zertifikat

§ 11 Zertifikat

- (1) Der Kurs schließt mit einem Zertifikat ab.
- (2) Das Zertifikat wird vergeben, wenn Studienleistungen im Umfang von 45 Kreditpunkten nach dem ECTS-System nachgewiesen und die geforderten Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (3) Das Zertifikat trägt das Logo der Otto-von-Guericke-Universität, das Datum des Tages, an dem die Abschlussprüfung erbracht worden ist. Das Zertifikat ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (4) Ein Diploma Supplement wird ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Ungültigkeit des Zertifikats

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikates ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 01.11.2006 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 24. Januar 2007.

Magdeburg, den 14.02.2007

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anhang:

Prüfungsübersichtsplan

Der Zertifikatskurs umfasst eine Abschlussprüfung, die studienbegleitend abgelegt wird, in folgenden Teilen:

Modul	Credit Points	Prüfungsart	Studienleistung
Modul 1 – Sozial- und Bildungswissenschaften	12 CP	Klausur	Präsentation, Beleg- und Studienarbeiten, Ausarbeitungen, Referate
Modul 2 – Betriebswirtschaftslehre	12 CP	Klausur	Präsentation, Beleg- und Studienarbeiten, Ausarbeitungen, Referate
Modul 3 - Informationstechnologien für Wissensmanagement	12 CP	Mündliche Prüfung	Präsentation, Beleg- und Studienarbeiten, Ausarbeitungen, Referate
Modul 4 – Projektarbeit	9 CP	Mündliche Prüfung	Präsentation, Beleg- und Studienarbeiten, Ausarbeitungen, Dokumentation

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften
Institut für Berufs- und Betriebspädagogik



ZERTIFIKAT

Herr / Frau

geboren am in

hat den Zertifikatskurs

Wissensmanagement

als wissenschaftliche Weiterbildung mit 45 ECTS-Punkten erfolgreich
absolviert.

Note - xxx -

Magdeburg,

Der Dekan

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. ..

Prof. Dr. ...